

**Beschluss** der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland  
auf ihrer 2. Tagung zum

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 11. November 2015

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der  
Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli  
1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003  
(ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD  
2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen,  
reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu  
Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt  
voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden  
lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche."

**Artikel 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der  
Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im  
Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz  
mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt  
hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz  
3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Bremen, den 11. November 2015

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

**Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen  
Ausfertigung durch die Präses der Synode!**